



DELEGIERTER FÜR OPFER VON FÜRSORGERISCHEN ZWANGSMASSNAHMEN

## Informationen zum Soforthilfebeitrag

Beim Soforthilfebeitrag handelt sich um eine einmalige freiwillige Unterstützungsleistung für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, die sich heute in einer prekären finanziellen Situation befinden. Nachfolgend geben wir einige Hinweise zu steuer-, sozialversicherungs-, sozialhilfe- und betreibungsrechtlichen Aspekten.

### Betriebsrechtliche Situation

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat die Frage nach der Pfändbarkeit der Soforthilfebeiträge geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass diese grundsätzlich unter Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 8 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes fallen und somit in einem allfälligen Betreibungs- und Konkursverfahren unpfändbar sind. In gewissen Fällen (z.B. bei Beiträgen zur Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe eines Betroffenen) kann die Unpfändbarkeit unter Umständen fraglich sein. Das BJ als Oberaufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs hat die Betriebsämter mit einem Informationsschreiben entsprechend orientiert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gläubiger die Frage der Pfändbarkeit eines Soforthilfebetrages mit einer Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG an die zuständige Beschwerdeinstanz prüfen lässt.

### Sozialversicherungsrechtliche Situation

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat abgeklärt, ob Soforthilfebeiträge bei den Ergänzungsleistungen anzurechnen sind. Nach ihm sind Soforthilfebeiträge als einmalige Kapitalzahlungen anzusehen, die weder unter Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a noch unter die Buchstaben d bis h des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV (ELG) fallen. Sie sind daher bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht als Einnahmen zu berücksichtigen. Das BSV hat die zuständigen Stellen in einem Rundschreiben entsprechend informiert. Wenn der erhaltene Soforthilfebeitrag nicht verwendet, d.h. ausgegeben, sondern z.B. im Hinblick auf eine spätere Verwendung auf ein Sparbuch eingezahlt wird, könnte sich dies als vermögensbildender Vorgang auf die Berechnung der Ergänzungsleistungen auswirken. Insbesondere würde ein allfälliger Zinsertrag auf dem Soforthilfebeitrag als Einnahme angerechnet. In Fällen, in denen bei alleinstehenden Personen ein Vermögensfreibetrag von 37'500 Franken oder bei Ehepaaren ein solcher von 60'000 Franken überschritten würde, käme zudem ein sog. Vermögensverzehr zur Anrechnung. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Soforthilfebeiträge für die rasche Verbesserung der aktuellen Situation verwendet werden.

### Sozialhilferechtliche Situation

Den Entscheid, ob ein Soforthilfebeitrag bei der Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt wird, treffen die zuständigen kantonalen Behörden selbstständig. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK), der Runde Tisch und der Delegierte des EJPD appellieren an die zuständigen kantonalen Sozialhilfebehörden, im Rahmen der bestehenden Ermessensspielräume Soforthilfeleistungen bei der Berechnung der Sozialhilfe und bei anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen wie z.B. bei der Verbilligung der obligatorischen Krankenversicherungsprämien nicht als anrechenbares Einkommen zu berücksichtigen. Die SODK wird die zuständigen Behörden in diesem Sinne informieren.

### **Steuerrechtliche Situation**

Die kantonalen Steuerverwaltungen veranlagten sowohl die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern als auch die direkten Bundessteuern. Sie entscheiden, ob und wie eine Soforthilfeleistung zu versteuern ist. Bei entsprechenden Fragen wird daher empfohlen, mit der jeweils zuständigen kantonalen Steuerverwaltung (üblicherweise am Wohnsitz des Empfängers der Soforthilfeleistung) Kontakt aufzunehmen. Der Runde Tisch für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und der Delegierte des EJPD appellieren an die zuständigen Steuerbehörden, im Rahmen der bestehenden Ermessensspielräume Soforthilfeleistungen bei der Steuerveranlagung nicht als steuerbares Einkommen zu werten. Ein entsprechendes Ersuchen wird auch an die Schweizerische Steuerkonferenz (Vereinigung der kantonalen Steuerverwaltungen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung) gerichtet.

Ergänzende Informationen zu diesen Themen finden Sie auch auf der Homepage des Delegierten unter: <http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/soforthilfe.html>.